

DIE STELLUNG DER DEUTSCHEN BIBLIOTHEKARE

VON DR RUDOLF HELSSIG,
*Oberbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek,
Leipzig.*
(abgeschlossen Ende Januar 1910).

In Deutschland untersteht das Bibliothekswesen so wenig als das öffentliche Unterrichtswesen der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs. Vielmehr werden die Verhältnisse der öffentlichen Bibliotheken — der Staatsbibliotheken und der Universitätsbibliotheken — geregelt durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten, deren Ministerien ihre Verwaltungen unterstehen oder — soviel die Stadtbibliotheken betrifft — durch die Autonomie der städtischen Verwaltungen. In Folge dieses Umstands bestehen auch in den Verhältnissen der Bibliotheksbeamten — in der Normierung ihrer Gehälter, ihres Avancements, ihrer Pensionierung und ihres Urlaubs — viele Verschiedenheiten, Verschiedenheiten sowohl zwischen der Lage der Staatsbibliothekare einerseits, der städtischen Bibliothekare andererseits, als auch zwischen der Lage der Bibliothekare verschiedener Einzelstaaten; endlich sind auch in manchen deutschen Staaten, die neben einer Staatsbibliothek eine oder mehrere Universitätsbibliotheken besitzen, die Verhältnisse dieser Bibliotheken nicht in gleicher Weise bestimmt, so dass sich in der Lage ihrer Beamten, soviel Gehaltsnorm, Avancement, Berechnung der Dienstzeit betrifft, Differenzen ergeben. Es würde unter diesen Umständen schwer sein, in kurzen Zügen ein Bild der in Deutschland bestehenden Verhältnisse zu geben, wenn nicht diese

Verhältnisse trotz der Verschiedenheit der bestimmenden Faktoren und trotz vielfacher Differenzen im Einzelnen eine gewisse Uebereinstimmung oder doch Annäherung in den bei der Regelung befolgten Grundsätzen zeigten. Hierbei ist der Umstand von Bedeutung, dass eine Reihe deutscher Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen) in den letzten Jahren die Verhältnisse der Staatsbeamten — und damit auch die der staatlichen Bibliothekare — durch umfassende Gesetze im wesentlichen nach übereinstimmenden Grundsätzen neu geregelt haben (1). Und auch in Preussen und im Königreich Sachsen, wo es an umfassenden neueren Beamtengesetzen fehlt, ist doch durch Einzelgesetze die Pensionierung der Beamten, ihr Ruhegehalt und die Versorgung der Hinterbliebenen in einer Weise geregelt, die von den in jenen Staaten neuerdings adoptierten Grundsätzen nicht wesentlich verschieden ist. In der Normierung der Gehälter und in den Avancementsverhältnissen bestehen zwar zwischen den einzelnen Staaten und Bibliotheken nicht unerhebliche Ungleichheiten, doch sind wenigstens die allgemeinen Prinzipien, nach denen die Normierungen sich bestimmen, im wesentlichen übereinstimmende. Um ein übersichtliches wenn auch nur annäherndes Bild der zur Zeit in Deutschland bestehenden Verhältnisse zu bieten, wird es deshalb genügen, statt einer minutiösen Aufzählung aller in den verschiedenen deutschen Staaten und Städten geltenden Einzelbestimmungen eine kurze vergleichende Darstellung der Verhältnisse in den grösseren Staaten (Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen) (2) unter Anführung auch derer bei einigen grösseren Stadtbibliotheken zu geben.

(1) Bayern; Beamtengesetz vom 15. 8. 1908. — Württemberg: Gesetz vom 1. 8. 1907, betreffend Aenderungen des Beamtengesetzes vom 28. 6. 1876. — Baden: Gesetz vom 12. 8. 1908, die Aenderung des Beamtengesetzes vom 24. 7. 1888 betreffend. — Hessen: Gesetz vom 2. 8. 1899, die Dienstverhältnisse, Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betreffend.

(2) In diesen Staaten sind in den letzten Jahren die Besoldungen der Beamten durch neue Ordnungen geregelt worden; so in Preussen 1909, in Bayern durch Verordnung vom 6. 9. 1908, in Sachsen 1908, in Württemberg 1907, in Baden durch Gesetz vom 12. 8. 1908, in Elsass-Lothringen durch Gesetz vom 4. 7. 1908.

Gehälter und Avancement.

Eine starke Verschiedenheit besteht zwischen den einzelnen deutschen Staaten und Städten in der Normierung der Gehaltsverhältnisse der bibliothekarischen Beamten — nicht sowohl in der Bemessung der Gehälter, als vielmehr in der Art der Normierung. Ueberall ist das System befolgt, dass die Beamten nach verschiedenen Kategorien abgestuft sind und dass für jede Kategorie eine besondere Gehaltsskala besteht mit Fixierung eines Minimalgehalts, der Höhe der Zulagen und der Zahl der Jahre, nach deren jedesmaligem Ablauf sie dem Gehalte bis zur Höhe des fixierten Maximalgehalts der Kategorie zuwachsen. Ein vom Staate anerkanntes Recht der Beamten auf ein Aufrücken in dieser Skala nach der bestimmten Zeit besteht allerdings so wenig als ein Recht auf Avancement. Doch bildet das Aufrücken die stets befolgte Regel. Ausnahmen sind dem Verfasser dieses Referats nie bekannt geworden und dürften höchstens im Falle offener Dienstvernachlässigung zu erwarten sein.

Nun sind aber die Kategorien, in welche die bibliothekarischen Beamten in den verschiedenen Staaten geteilt sind, äusserst verschiedene, und es ist bei den Differenzen in der Abstufung der Skalen fast nie möglich, eine Kategorie des einen Staats mit der eines anderen schlechthin in Parallele zu stellen. Dazu kommt, dass auch die Titulaturen abweichen. Die Bezeichnungen Oberbibliothekar, Bibliothekar, Kustos, Sekretär, Assistent, Hilfsbibliothekar bedeuten in den verschiedenen Staaten und mitunter sogar an den verschiedenen Bibliotheken desselben Staats nicht dasselbe. Endlich sind auf die Gehaltsverhältnisse der Beamten auch die Avancementsverhältnisse von starkem Einfluss, und es empfiehlt sich daher, diesen Punkt des Programms mit der Besprechung der Gehaltsverhältnisse zu verbinden. Es liegt auf der Hand, dass da, wo die Beamten von einer Staatsbibliothek zur anderen avancieren, ihre Lage im Allgemeinen günstiger ist, als da, wo ein Avancement nur an derselben Bibliothek statt findet und somit die Möglichkeit vorliegt, dass ein Beamter, der das Höchstgehalt seiner Kategorie erreicht hat, noch längere Zeit

warten muss, bis für ein Avancement in der nächst höheren Kategorie Platz wird. Staaten, in denen ein Avancement der ersteren Art eingeführt ist, sind gerade die grösseren: Preussen und Bayern. Eine Beschränkung des Avancements auf die einzelne Bibliothek findet statt — zwar nicht auf Grund ausdrücklicher Vorschrift aber faktisch — in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen. Die Besetzung der Direktorialposten erfolgt übrigens überall nicht im Wege des Aufrückens nach der Anciennität sondern durch Ernennung nach Auswahl ohne Beschränkung auf die einzelne Bibliothek.

Um eine Parallele zwischen den Gehaltsverhältnissen in den verschiedenen Staaten zu ermöglichen und daraus ein Gesamtfacit für die Verhältnisse in Deutschland zu ziehen, bietet sich hiernach einzig der Weg, das *Alter* der Beamten, die auf Grund der für sie massgebenden Skalen in gleichen Gehaltsverhältnissen stehen, in Vergleich zu stellen. Und zwar sowohl das Lebens- als das Dienstalter, nicht jenes allein, weil es in Deutschland nicht selten vorkommt, dass Personen, die längere Zeit im Kirchen- oder Schuldienst oder als akademische Dozenten tätig gewesen sind, sich erst spät dem Bibliotheksdienst zuwenden. Das Dienstalter ist aber hier weiter zu fassen, als es bei der Pensionierung der Beamten in Ansatz kommt, und vom Beginn der ersten dauernden Beschäftigung im Bibliotheksdienst ab, also mit Einschluss einer in der Stellung als unbesoldeter Volontär oder Praktikant zugebrachten Zeit zu berechnen, weil gerade die längere oder kürzere Dauer der Zeit, die von den Aspiranten in solchen Stellungen zugebracht werden muss, ehe sie eine Anstellung erreichen, mit zur Charakterisierung der Gehaltsverhältnisse gehört.

Nach diesem Prinzip soll im Folgenden eine Zusammenstellung der Gehaltsverhältnisse an 30 deutschen staatlichen Bibliotheken (ausser an denen der oben genannten Staaten noch der an der Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Iena) und an 3 grösseren städtischen Bibliotheken gegeben werden. Eine Sonderung nach Kategorien ist dabei unvermeidlich, aber auch insofern durchführbar, als sich bei allen grösseren Bibliotheken eine mittlere Gruppe

von wissenschaftlichen Beamten unterscheiden lässt, die grosse Gruppe derer, die sich nicht in leitender Stellung befinden aber auch nicht mehr in den bezahlten Anfangsstellen, eine Gruppe, die an manchen Bibliotheken wieder in mehrere gesonderte Kategorien mit besonderen Gehaltsskalen und verschiedenen Dienstprädikaten zerfällt, für deren Gehaltsverhältnisse aber in annähernder Uebereinstimmung ein Minimum von 2700-3000 M. (nur an einigen Stadtbibliotheken 4000 und 4300 M.) und ein Maximum von 6000-7800 M. die Grenzen bilden.

Hiernach ergibt sich von selbst für die folgende Darstellung eine Einteilung der Beamten in drei grosse Gruppen:

Gruppe A. Beamte in leitender Stellung, Direktoren und zwar sowohl die Vorstände ganzer Bibliotheken als die Direktoren der Abteilungen an den beiden grössten Bibliotheken, der Königlichen Bibliothek in Berlin und der Königlichen Hof- und Staatsbibliothek in München.

Gruppe B. Die oben bezeichneten mittleren Beamten.

Gruppe C. Diejenigen wissenschaftlichen Beamten, welche in die Gehaltsskalen der Gruppe B noch nicht eingerückt sind, soweit für sie überhaupt feste Gehaltssätze allgemein bestimmt sind und nicht ihre Remuneration persönlich von Fall zu Fall durch ministerielle Entschliessung bestimmt wird.

Innerhalb jeder Gruppe sollen die in den einzelnen Staaten und Städten und, soweit sie unter sich abweichen, die bei jeder Bibliothek-geltenden Gehaltsskalen nebeneinander gestellt und zugleich das nach dem 1. Januar 1910 berechnete durchschnittliche Lebens- und Dienstalter der in jeder Kategorie stehenden Beamten angegeben werden, bei den Gruppen A und B unter Beifügung des durchschnittlichen Lebens- und Dienstalters, mit dem die Beamten jeder Kategorie in diese eingetreten sind (1).

(1) Der nahe liegende Gedanke, den Durchschnitt aus den von den Beamten zur Zeit *wirklich bezogenen* Gehältern für jede Kategorie zu ziehen, liess sich leider nicht verwirklichen. Denn wenn auch bekannt ist, seit welchem Zeitpunkte jeder Beamte seiner Kategorie angehört (zu vergleichen die Angaben im Jahrbuch der deutschen Bibliotheken), so lässt sich doch daraus der vom ihm auf Grund der Skala zur Zeit bezogene Gehalt nicht mit Sicherheit

Zugleich mit jeder Gehaltsskala ist das den Beamten gewährte Wohnungsgeld als eine Erweiterung der Dienstbezüge zu verzeichnen. Wohnungsgeld kommt den Bibliotheksbeamten zu — zum Teil nur denen der Gruppen A und B, zum Teil auch denen in Gruppe C — in Preussen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und bei der Stadtbibliothek Breslau, nicht dagegen in Bayern und bei den Bibliotheken von Strassburg und von Iena; es gilt als inbegriffen im Gehalt in Hamburg. Seine Höhe richtet sich einerseits nach dem Gehalte des Beamten, andererseits nach der Servisklasse des Orts. Bei zusammenfassenden Angaben für ein ganzes Land (wie bei Gruppe B für Preussen) kann daher nur das niedrigste und das höchste Wohnungsgeld neben der Gehaltsskala verzeichnet werden.

Gruppe A

Die Gehälter der deutschen Bibliotheksdirektoren zeigen eine sehr starke Verschiedenheit, die im Ganzen der Grösse und Bedeutung der von ihnen geleiteten Bibliotheken parallel ist. Zur besseren Uebersicht empfiehlt es sich, die Direktorengehälter der sieben grössten deutschen Bibliotheken einzeln und getrennt von den übrigen an die Spitze zu stellen.

Unter diesen nimmt die Königliche Bibliothek zu Berlin insofern eine exceptionelle Stellung ein, als hier das Amt des Generaldirektors zur Zeit als Nebenamt verwaltet wird, weshalb der dafür ausgesetzte Gehalt (6000 M. + 1600 M. Wohnungsgeld) nicht etwa mit den Direktorengehältern grosser Bibliotheken des Auslands in Parallele gestellt werden darf.

bestimmen. Da nämlich die Skalen zum Teil in einander übergreifen, tritt nicht selten der Fall ein, dass ein Beamter bei seinem Avancement in eine höhere Kategorie nicht mit dem für diese geltenden Gehaltsminimum sondern mit einem höheren Gehalt eintritt, den er schon in der vorigen Kategorie erreicht hatte, so dass nun die Alterszulagen diesem zuwachsen und das Gehaltsmaximum in kürzerer Zeit erreicht wird. Auch haben hier und da Ausgleichungen in der Bestimmung des für die Gehaltsberechnung massgebenden Dienstalters stattgefunden, um gewisse Härten zu vermeiden, die sich bei Versetzungen ergeben können. Eine Statistik der wirklich von den Beamten bezogenen Gehälter würde sich nur auf Grund einer umfassenden Enquête oder nach Einsicht der Personalakten bei den Ministerien herstellen lassen.

Der Gehalt des Ersten Direktors und technischen Leiters der Bibliothek ist zur Zeit mit 9000 M. + 1600 M. Wohnungsgeld fixiert.

Es folgen, nach der Höhe der Gehälter geordnet, die Direktoren nachgenannter Bibliotheken :

	Minimum M.	Maximum M.	Maximum erreicht nach Jahren	Betrag der jedemaligen Zulage M.	Wohnungsgeld
Stadtbibliothek <i>Hamburg</i>	10000	12000	8	1000 nach je 4 Jahren	Gilt mit 1600 M. als im Gehalt inbegriffen
Königl. Hof- und Staats-Bibliothek <i>München</i>	8400	11400	15	600 nach je 3 Jahren	
Universitäts Bibliothek <i>Leipzig</i>	8400	10500	9	700 nach je 3 Jahren	M. 480
Königl. öffentl. Bibliothek <i>Dresden</i>	6000	9300	15	660 nach je 3 Jahren	480
Kaiserliche Uni- versitäts- und Landesbibliothek <i>Strassburg</i>	7500	7500			
Stadtbibliothek <i>Frankfurt a. M.</i>	7200	9300	12	600 nach je 3 Jahren	

Den nächsten Platz nach diesen bevorzugteren Stellungen nehmen ein die Abteilungsdirektoren der Königlichen Bibliothek in Berlin und die Abteilungsdirektoren (Titel: « Oberbibliothekare ») der Königlichen Hof und Staats-Bibliothek in München. Diesen letzteren stehen im Gehalte völlig gleich

die Vorstände («Oberbibliothekare») der Bayrischen Universitäts-Bibliotheken (1).

	Minimum M	Maximum M	erreicht in		Wohnungsgeld
4 Abteilungsdirektoren <i>Berlin</i>	6000	7200	6 Jahr.	600 M. Zulagen nach je 3 Jahren	1200 M.
3 Oberbibliothekare <i>München</i>	6000	8400	15 Jahr.	Zulagen: 4 × 500 M. 1 × 400 M.	Kein Wohnungsgeld.

Das durchschnittliche Lebensalter dieser Beamtenkategorie beträgt in Berlin 58 Jahr, in Bayern (mit Einrechnung der gleichgestellten Oberbibliothekare der Universitäts-Bibliotheken) 56 ³/₄ Jahr; die durchschnittliche Dienstzeit in Berlin 32 ³/₄ Jahr, in Bayern 28 ¹/₂ Jahr. In diese Kategorie rückten diese Beamten auf in Preussen mit durchschnittlich 52 ¹/₂, in Bayern 51 ¹/₂ Jahren und nach einer Dienstzeit von 28 ¹/₂ Jahren in Preussen, 23 ¹/₂ Jahren in Bayern.

Etwas ungünstiger gestellt als die Abteilungsdirektoren der Berliner Königlichen Bibliothek und auch (was den Gehalt betrifft (2) etwas ungünstiger als die Verstände der Bayrischen Universitätsbibliotheken sind die Direktoren der 10 Preussischen Universitätsbibliotheken und die ihnen gleichstehenden Vorstände der Bibliotheken des Preussischen Herrenhauses und Abgeordnetenhauses. Ihr Gehalt beginnt mit 5400 M. Minimum und steigt erst in 9 Jahren zum Maximum von 7200 M. Dazu tritt ein Wohnungsgeld von 640—1200 M. je nach der Servisklasse des Ortes (3). Das gegenwärtige durchschnittliche Lebensalter dieser Direktoren beträgt 56 ¹/₂ Jahr, ihre durchschnittliche Dienstzeit 30 ³/₄ Jahre; ihr

(1) Mit etwas niedrigerem Gehalte ist die Oberbibliothekarstelle der Königlichen Bibliothek in Bamberg normiert, nämlich von 5400 M., in 15 Jahren steigend bis 7800 M.

(2) Durch das Wohnungsgeld wird die Differenz annähernd ausgeglichen.

(3) Eine etwas höhere Stelle im Gehalt nimmt der Direktor der Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen ein, dessen Posten neben freier Dienstwohnung auf 5400-7800 M. Gehalt normiert ist. Das Maximum wird in 12 Jahren erreicht.

Durchschnittsalter bei ihrem Avancement in Direktorenposten 44 ¹/₂ Lebensjahre und 19 ¹/₂ Dienstjahre.

Es folgen in der Reihe der Gehälter die Direktorialstellen in den übrigen oben genannten Staaten (1) sowie die der Stadtbibliotheken Breslau und Bremen:

	Minimum M.	Maximum M.	Das Maximum wird erreicht in Jahren	Höhe der Zulagen M.	Wohnungsgeld
Grossherzogtum Hessen (Darmstadt, Giessen)	5800	6600	12	200 (alle 3 Jahr)	528
Stadtbibliothek <i>Breslau</i>	5200	7200	15	400 (je 3 Jahr)	Freie Dienst- wohnung
Grossherzogtum Baden (Landes-B. und Univ. Bi.)					
Klasse I	4500	7800	14	500 (2 jährig)	1200
Klasse II	3000	5800	16	375 (2 jährig)	1050
Stadtbibliothek <i>Bremen</i>	4500	6000	9	500 (3 jährig)	
Grossherzogliche und Herzogl. Gesamtuniversität <i>Iena</i>	4400	6600	18	4 × 400; 2 × 300 (3 jährig)	
Königreich Württemberg. Landesbibliothek <i>Stuttgart</i>	3800	6000	121	4 × 300; 1 × 400 2 × 300 (3 jäh.)	1570
Universitäts-Bib. <i>Tübingen</i>	3400	5600	21	6 × 30; 1 × 400 (3 jährig)	400

(1) Die Direktorialstellen von Leipzig, Dresden und Strassburg sind schon oben angeführt.

Bei Vergleichung mit den Gehaltsverhältnissen anderer staatlicher Berufe ergibt sich für die zuletzt genannten Posten eine ungefähre Gleichstellung mit den Vorständen höherer Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien). In Baden rangieren die Bibliotheksdirektoren erster Klasse im Gehalte auch gleich mit Amts- und Landgerichtsdirektoren, Oberlandesgerichtsräten, Verwaltungsgerichtsräten und ersten Staatsanwälten.

Gruppe B.

Sie umfasst Bibliothekare mit Einschluss der Oberbibliothekare (in Preussen und Sachsen), der Kustoden (in Bayern und Sachsen), der Assistenten (in Dresden), der Hilfsbibliothekare (in Stuttgart).

Die verschiedenen Kategorien dieser Beamten in den einzelnen Ländern und an den einzelnen Bibliotheken, die für sie bestehenden Gehaltsskalen sowie die Zahl der in jeder Kategorie stehenden Beamten ergibt die nachstehende Uebersicht. (S. die Tabelle auf Seite 531).

In der Tabelle auf Seite 532 soll in Rubrik 3 das gegenwärtige durchschnittliche Lebensalter und in Rubrik 4 die durchschnittliche Dienstzeit der jetzigen Beamten jeder Kategorie, in Rubrik 5 und 6 das durchschnittliche Lebensalter und die durchschnittliche Dienstzeit angegeben werden, die dieselben hatten, als sie in diese Kategorie eingetreten sind.

Es ist selbstverständlich, dass auf diese Zahlen der Zufall einen um so grösseren Einfluss hat, je kleiner die Zahl der Beamten einer Kategorie ist, aus deren Lebensalter und Dienstzeit hier das Mittel gezogen werden konnte. Für die grösseren Staaten werden sie jedoch einen leidlich zuverlässigen, wenn auch nur ungefähren Massstab zur Beurteilung der Avancementsverhältnisse bieten und für die kleineren sind sie wenigstens zur Beurteilung der augenblicklichen Verhältnisse benutzbar. Es soll deshalb mit Zugrundelegung der Zahlen in Rubrik 5 und 6 der Tabelle auf Seite 532 versucht werden, den Einfluss der Avancementsverhältnisse auf die Gehaltsverhältnisse in den beiden Tafeln Seite 534/5 und 536/7 übersichtlich darzustellen und zwar einmal mit Zugrund-

Staat oder Bibliothek	Beamtenkategorie	Minimum des Gehalts	Maximum	Aufsteigefrist	Wohnungsgeld	Zahl der Beamten	
<i>Preussen</i>	Bibliothekare (und Oberbibliothekare) der Königl. Bibl. und der Univ. Bibliotheken	2700	7200	21	640-1200	100	
Kaiser Wilhelm-Bibl. Posen	Bibliothekare	3000	6000 900 Funkt. ionszulage	30	720	4	
<i>Bayern</i>	Bibliothekare	4800	7200	15	—	16	
	Kustoden	3000	6000	18	—	20	
<i>Sachsen</i>	2 Oberbibliothekarstellen in Dresden u. Leipzig	6000	7200	6	480	2	
Dresden und Leipzig	Bibliothekare Dresden und Leipzig u. Kustoden Leipzig	3000	6600	18	360-480	17	
Dresden	Assistenten	3000	4800	12	360-480	2	
<i>Württemberg</i>	Landesbibliothek Stuttgart	Bibliothekare	3800	5400	15	600	4
Universität Tübingen	Bibliothekare	2800	4600	18	400	3	
Landesbibliothek Stuttgart	Hilfsbibliothekar	2800	4200	15	400	1	
<i>Baden</i>	Bibliothekare Klasse I	3500	6400	16	1050	} 7	
	» II	3000	5800	16	1050		
	» III	2500	5400	16	900		
<i>Hessen</i>	Oberbibliothekar und Bibliothekare	2800	6000	21	480	7	
Universität Bibliothek Jena	Bibliothekare	3000	5500	24	—	2	
Universität- und Landesbibliothek Strassburg	Bibliothekare	3200	6800	21	—	6	
Stadtbibliothek Hamburg	Bibliothekare	4000	7800. nach Befinden durch persönliche Zulagen bis 9000	18 bez. 24	Im Gehalt inbegriffen (750)	6	
Stadtbibliothek Breslau	Bibliothekare	2700	5100 + 900 M. Zulage	24	660	2	
Stadtbibliothek Frankfurt a. M.	Bibliothekare	4400	8400	21	—	6	

Staat oder Bibliothek	Kategorie	3	4	5	6
Preussen	(Oberbibliothekare und) Bibliothekare	46 Ziemlich $\frac{1}{3}$ üb. 50	18 $\frac{3}{4}$	34	7
Bayern	Bibliothekare	43 $\frac{1}{5}$ üb. 50	17 $\frac{4}{5}$	39 $\frac{1}{6}$	13
	Kustoden	34 $\frac{1}{8}$	7 $\frac{3}{8}$	31	5 $\frac{2}{5}$
Sachsen Leipzig	Charakter. Ober-Bibliothekare, Bibliothekare und Kustoden	46 $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{11}$ üb. 50	19	36 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{2}{3}$
Dresden	Bibliothekare u. char. Ober-Bi.	49	23 $\frac{1}{2}$	40	12
Dresden	Assistenten	35 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	34	2 $\frac{1}{2}$
Württemberg Stuttgart	Bibliothekare	42	10	34 $\frac{1}{2}$	(1)
“ “	Hilfsbibliothekar	28 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	26	(1)
Tübingen	Bibliothekare	53	19	33 $\frac{1}{2}$	(1)
Baden überhaupt	Bibliothekare	46 $\frac{3}{4}$	21 $\frac{1}{4}$	36 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{3}{4}$
Freiburg allein	Bibliothekare	52 $\frac{1}{2}$	Ziemlich 24	40	9 $\frac{1}{4}$
Hessen	(Oberbibliothekare und) Bibliothekare	41 $\frac{2}{3}$	15 $\frac{3}{4}$	32 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{4}$
Iena. Univ. B.	Bibliothekare	44	11 $\frac{1}{2}$	39	6 $\frac{1}{2}$
Strassburg Univ. und Landesbibliothek	Bibliothekare	56 $\frac{3}{4}$	27 $\frac{1}{2}$	39 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{3}{4}$
Hamburg Stadt Bibl.	Bibliothekare	54 $\frac{3}{4}$	21 $\frac{1}{4}$	38 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$
Breslau Stadt Bibl.	Bibliothekare	30 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{3}{4}$	26 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{3}{4}$ (2)
Frankfurt a/M Stadt Bibl.	Bibliothekare	42 $\frac{1}{4}$	14 $\frac{3}{4}$	35 $\frac{3}{4}$	8 $\frac{1}{2}$

Rubrik 3 und 4 für beide Kategorien zusammen:
38 $\frac{3}{4}$ 12 $\frac{1}{2}$

legung des Lebensalters, das andere Mal mit Zugrundlegung des Dienstalters der Beamten bei ihrem Eintritt in die betreffende Gehaltsskala.

Es sind dabei wie schon in der Uebersicht (T. 532/3) die derselben Kategorie angehörenden Beamten desselben Staats dann als Einheit behandelt, wenn in dem Staate Avancement von einer Bibliothek an die andere stattfindet, wie in Preussen und Bayern. Sie sind dagegen nach Bibliotheken getrennt aufgeführt, wo dies nicht der Fall ist, so dass die verschiedenen Avancementsverhältnisse der einzelnen Bibliotheken von Einfluss sind (so in Sachsen und in Württemberg), es müsste denn dieser Einfluss ein verschwindender sein (wie in Hessen). Wo nur eine Bibliothek des Landes im Verhältnis zu mehreren anderen ein ungünstiges Avancement hat (wie Freiburg in Baden), sind die sich für diese Bibliothek ergebenden Zahlen neben den Durchschnittszahlen des ganzen Landes noch besonders angegeben. Das Wohnungsgeld ist den Gehältern gleich zugerechnet worden und zwar da, wo es für die hier zusammengefassten Kategorien örtlich verschieden ist, nach seinem niedrigsten und dem höchsten Satze berechnet, so dass hier (bei Preussen) zwei Summen in der Tabelle angegeben sind.

Es ergibt sich aus diesen Tabellen, dass die Preussischen Gehaltsverhältnisse im Ganzen die günstigsten sind, wenn auch für den Anfang Bayern und die Königlichen Bibliotheken Dresden und Stuttgart günstigere Verhältnisse bieten. Am weitesten in der Steigerung der Gehälter gehen die Stadtbibliotheken von Hamburg und von Frankfurt a. M. Andere Stadtbibliotheken gehen nur bis zu einer niedrigeren Grenze, bieten aber — wie die hier aufgenommene von Breslau — für den Anfang oft günstigere Positionen als die staatlichen Bibliotheken. Am ungünstigsten sind die Beamten an einzelnen Universitätsbibliotheken mittlerer und kleinerer Staaten gestellt, so in Tübingen, das gegen Stuttgart offenbar zurückgesetzt ist, Freiburg, wegen seiner ungünstigen Avancementsverhältnisse, sowie Iena.

Man kann aus den Zahlen dieser Tabellen Mittel ziehen und den Durchschnittsgehalt der Beamten dieser Gruppe für

(1) Rückten zum Teil ohne vorherige bibliothekarische Dienstzeit ein.
(2) Die Beamten waren vorher auch in anderem Dienste tätig.

Durchschnittsalter, in dem bestimmte Beträge des Dienstinkommens erreicht werden.

Jahre	Preussen Kön. Bibl. und Univ. Bibl.	Bayern Kön. Bn. u. Un. Bn.	Dresden Kön. off. B.	Leipzig Univ. Bibl.	Stuttgart Kön. Landesbibl.	Tübingen Univ. Bibl.	Baden Hof B. und Univ. Bn.	Univ. Bibl. Freiburg allein.	Hessen Hof B. u. Univ. B.	Strassburg Univ. u. Landes B.	Iena Univ. B.	Hamburg Stadt B.	Breslau Stadt B.	Frankfurt a. M. Stadt B.
27					Hilfs- Bibliothekar 3200								3360 Bibliothekare	
29 1/2			3360 (Assistenten)		3200								3360	
31		Kustoden 3000	3360		3200								3660	
33		3000	3810		3500				3280 Bibliothekare				3660	
34	Bibliothekare 3340-3900	3500	3810		3500	Bibliothekare 3200			3280				3960	
34 1/2	3340-3900	3500	3810		Bibliothekare 4400	3200			3280				3960	
36	3340-3900	3500	4380		4400	3200			3780				4360	4400 Bibliothekare
37	3340-3900	3500	4380	Kustoden 3360	4400	3200	Bibliothekare 3400		3780				4360	4400
38 1/2	4040-4600	4000	4830	3360	4700	3500	3400		3780			Bibliothekar 4000	4360	4400
39	4040-4600	4000	4830	3360	4700	3500	3750		4180			3000 Bibliothekare	4000	4660
40	4740-5300	Bibliothekare 4800	Bibliothekare 5280	4080	4700	3800	3750	3400	4180	3200 Bibliothekare	3000	4000	4660	4800
41	4740-5300	4800	5280	4080	5000	3800	4100	3400	4180	3200	3000	4000	4660	4800
43	5440-6000	5300	5880	4680	5000	4100	4450	3750	4680	3800	3300	4600	4960	5300
46	6040-6600	5800	6480	5280	5300	4400	4800	4450	5080	4400	3600	5200	5160	6000
49	6640-7200	6300	7080	5880	5600	4700	5150	4800	5580	5000	3900	5800	5460	6600
52	7240-7800	6800	7080	6480	6000	5000	5500	5500	5980	5600	4200	6400	5760	7200
55	7840-8400	7200	7080	7080	6000	5000	6200 Klasse II: 6675		6480	6200	4600	7000	5760	7800
58	7840-8400	7200	7080 in der Ober- Bibliothekar Klasse 7680	7080	6000	5000	6850	6300 Klasse II: 6675	6480	6500	4900	7800	5760	8400
60	7840-8400	7200	7680	7080	6000	5000	6850 in Klasse I: 7225	Klasse II: 7075	6480	6800	5200	7800 durchbesondere Zulage auch bis 8400	5760	8400
63	7840-8400	7200	7680	Oberbibliothe- kar Klasse 7680	6000	5000	Klasse I 7450	Klasse I 7450	6480	6800	5500	7800 eventuell 9000	5760	8400

Durchschnittsdienstzeit, nach der bestimmten Beträge des Dienstinkommens erreicht werden.

Dienst Jahre	Preussen	Bayern	Dresden	Leipzig	Baden	Freiburg alteln.	Hessen	Strassburg	Iena	Hamburg	Frankfurt a. M.
5 1/2		Kustoden 3000	Assistenten 3360								
7	Bibliothekare 3340-3900	3000	3360						Bibliothekare 3000		
8	3340-3900	3000	3360		Bibliothekare 3400		Bibliothekare 3280	Bibliothekare 3200	3000		
9	3340-3900	3500	3810	Kustoden 3360	3400		3280	3200	3000	Bibliothekare 4000	Bibliothekare 4400
10	4040-4600	3500	3810	3360	3750	3400	3280	3200	3300	4000	4400
11	4040-4600	3500	3810	3360	3750	3400	3280	3800	3300	4000	4400
12	4040-4600	4000	Bibliothekare 4680	4080	4100	3750	3780	3800	3300	4600	4800
13	4740-5300	Bibliothekare 4800	4680	4080	4100	3750	3780	3800	3600	4600	4800
14	4740-5300	4800	4680	4080	4450	4100	3780	4400	3600	4600	4800
15	4740-5300	4800	5280	4680	4450	4100	4180	4400	3600	5200	5300
16	5440-6000	5300	5280	4680	4800	4450	4180	4400	3900	5200	5300
18	5440-6000	5300	5880	5280	5150	4800	4680	5000	4200	5800	6000
20	6040-6600	5800	5880	Bibliothekare 5280	5500	5150	4680	5000	4200	5800	6000
21	6040-6600	5800	6480	5880	5500	5150	5080	5600	4600	6400	6600
22	6640-7200	6300	6480	5880	5850	5500	5080	5600	4600	6400	6600
24	6640-7200	6300	7080	6480	6200	5850	5580	6200	4900	7000	7200
26	7240-7800	6800	7080	6480	Klasse II 6575	6200	5580	6200	4900	7000	7200
27	7240-7800	6800	7080	7080	6575	6200	5980	6500	5200	7800	7800
28	7840-8400	6800	7080	7080	6850	6300 Klasse II 6675	5980	6500	5200	7800	8400
30	7840-8400	7200	7080	7080	6850 Klasse I 7225	Klasse I 7075	6480	6800	5500	7800 eventuell 8400	8400
32	7840-8400	7200	7080	7080	Klasse I 7450	Klasse I 7450	6480	6800	5500	7800 oder 8400	8400
34	7840-8400	7200	Als Ober- bibliothekar 7680	Als Ober- bibliothekar 7680	7450	7450	6804	6800	5500	7800 eventuell 9000	8400

die Gesamtheit der hier verglichenen Bibliotheken in einem bestimmten Lebens- und Dienstalter berechnen. Hierbei ist jede Gehaltsziffer multipliziert mit der Zahl der Personen in Ansatz zu bringen, auf deren oben berechnete Verhältnisse sie sich gründet, und aus der Summe der Produkte durch Division mit der gesammten Personenzahl das Mittel zu ziehen. Nach dieser Berechnung ergibt sich als Durchschnitt für die verglichenen Bibliotheken in dieser Beamten-Gruppe (ohne Berücksichtigung des das Minimum übersteigenden Teils des Wohnungsgeldes und ohne Berücksichtigung nur von Fall zu Fall gewährter Zulagen) bei einem Lebensalter von

35 Jahren ein Gehalt von	etwas über M. 3500
40 „ „ „ „	etwas über M. 4500
50 „ „ „ „	rund M. 6800
60 „ „ „ „	rund M. 7500

desgleichen nach einer Dienstdauer von

10 Jahren ein Gehalt von	rund M. 3800
20 „ „ „ „	rund M. 5800
30 „ „ „ „	rund M. 7500

Im Ganzen besteht in Deutschland die Tendenz, die bibliothekarischen Beamten mit den Lehren an den höheren Bildungsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien) in den Gehältern gleichzustellen. Das ist im Prinzip durchgeführt in Preussen, Bayern, Sachsen, Baden, Elsass-Lothringen. Doch macht sich hierbei zu Ungunsten der bibliothekarischen Carrière der Umstand geltend, dass in dieser wegen der seltner eintretenden Vacanzen die Zeit, die von den Exspektanten bis zur Erlangung einer festen Anstellung im praktischen Dienste zugebracht werden muss, erheblich länger zu sein pflegt, als in der Carrière des Gymnasiallehrers. Insbesondere ist das oft da der Fall, wo ein Avancement nur an derselben Bibliothek stattfindet, wo denn mitunter die Durchschnittszeit, die von erstem Eintritt in den Dienst bis zur ersten etatmässigen Anstellung vergeht, 7 oder selbst über 8 Jahre beträgt.

Gruppe C

Die dritte Gruppe besteht aus der Gesamtheit der im wissenschaftlichen Dienst der öffentlichen Bibliotheken gegen

festen Remuneration dauernd Beschäftigten, welche eine niedrigere Stufe als die in der vorigen Gruppe zusammengefassten Beamten einnehmen. Die offiziellen Bezeichnungen dieser Beamten sind in den verschiedenen Staaten verschieden: Hilfsbibliothekare (in Preussen und Hessen), Kustoden (in Baden), Assistenten (an der Universitätsbibliothek Leipzig) (1), wissenschaftliche Hilfsarbeiter (in Tübingen u. a.) Auch ihre Stellung zeigt hier und dort ziemliche Verschiedenheit. Ueberall gelten sie als nicht etatmässige Beamte und geniessen daher noch nicht die allgemeinen Rechte der Staatsbeamten, die erst mit dem Eintritt in eine etatmässige Dienststelle erworben werden. Sie können daher rechtlich nach Kündigung ohne vorausgegangenes Disziplinarverfahren entlassen werden, obwohl das in praxi nicht zu geschehen pflegt. In die Besoldungsordnungen sind sie meist nicht aufgenommen. Dennoch bestehen in vielen Staaten für sie feste Besoldungsnormen mit Bestimmung eines Fixum oder einer Skala, die dann meist nicht über ein Maximum von 3000 M. (in Hamburg 3900 M.) hinausgeht. Nur soweit solche Normen bestehen, können ihre Gehaltsverhältnisse hier registriert werden. Bei jeder Kategorie soll auch das durchschnittliche — und wenn es erheblich davon verschieden ist, auch das höchste — Lebens- und Dienstalter der gegenwärtig darin Beschäftigten angegeben werden.

Preussen. — Hilfsbibliothekare (16); durchschnittliches Alter 35 $\frac{1}{3}$ Jahr (höchstes 48), durchschn. Dienstzeit 6 $\frac{1}{5}$ (längste 10) Jahre.

M. 2100-3000 in 4 Jahren (nach 1. 2. 4. Jahr je 300 mehr).
Kein Wohnungsgeld.

Universitätsbibliothek *Leipzig.* — Assistenten (3); d. A. 44 $\frac{1}{3}$ (h. 46 $\frac{1}{2}$) Jahr, d. D. 8 $\frac{1}{2}$ J.

M. 1800-3000 in 8 Jahren (je 300 mehr nach 2. 4. 6. 8. Jahr).
Wohnungsgeld M. 360.

(1) Die wesentlich höher dotierten, mit den Leipziger Kustodenstellen in Paralle stehenden Assistentenstellen der Dresdner Königlichen Bibliothek sind oben in Gruppe B aufgeführt.

Universitätsbibliothek *Tübingen*. — Wissenschaftliche Hilfsarbeiter (2); d. A. $29 \frac{3}{4}$, d. D. 3 Jahre.

M. 1600. Wohnungsgeld M. 250.

Baden. — Kustoden (3); d. A. $33 \frac{1}{2}$ (höchstes 35), d. D. $8 \frac{1}{3}$ J.

M. 1400-2500 in 11 Jahren (jährlich 100 M. mehr). Kein Wohnungsgeld.

Hessen. — Hilfsbibliothekare (3); d. A. $33 \frac{2}{3}$ (höchstes $38 \frac{3}{4}$), d. D. $6 \frac{1}{2}$ (längste $7 \frac{1}{2}$) Jahr.

M. 2100-2700 in 6 Jahren (jährlich 100 M. mehr). Wohnungsgeld 240 M.

Universitätsbibliothek *Iena*. — Hilfsbibliothekare (1); Alter $38 \frac{3}{4}$ Dienstzeit $3 \frac{1}{2}$ Jahre.

M. 1200-1800 (um 200 M. steigend). Kein Wohnungsgeld.

Stadtbibliothek *Hamburg*. — Hilfsarbeiter (2); d. A. 51 (höchstes $60 \frac{1}{4}$, d. D. $15 \frac{3}{4}$ (längste 23) Jahr.

Gehalt von Fall zu Fall bestimmt, steigt bis M. 3900.

Zu bemerken ist, dass ausser den mit einem festen Gehalte ausgestatteten Stellungen an den deutschen Bibliotheken vielfach dauernd beschäftigte wissenschaftliche Hilfskräfte vorkommen, deren Remuneration von Fall zu Fall bei der Anstellung geregelt wird, weshalb es unmöglich ist, ihre Gehälter hier anzugeben. Wo solche noch *neben* einer der soeben genannten Kategorien vorhanden sind, bildet diese mit ihrem Gehaltsminimum nicht die unterste Stufe bezahlter wissenschaftlich-bibliothekarischer Tätigkeit. So stehen in Preussen hinter den Hilfsbibliothekaren noch Assistenten, in Leipzig hinter den Assistenten noch wissenschaftliche Hilfsarbeiter.

Als letzte Klasse der dauernd an den Bibliotheken wissenschaftlich Beschäftigten sind die unbezahlten Volontäre oder Praktikanten zu nennen. Es sind solche, die sich durch ihre Tätigkeit, die in ihr erlangte Uebung und Kenntnis die Aussicht auf das Einrücken in eine bezahlte Stellung sichern oder auf die bibliothekarische Fachprüfung, soweit eine solche als Vorbedingung der Anstellung eingeführt ist, vorbereiten wollen. Wegen dieses Zusammenhangs ihrer Tätigkeit

mit der späteren Stellung als bibliothekarische Beamte erschien es nicht unangemessen, so wie oben geschehen ist, in die Dienstzeit der letzteren die in solcher Stellung ausgeübte Tätigkeit mit einzurechnen, obgleich ihre Zeit in anderer Bezeichnung (z. B. bei Berechnung des Dienstalters für die Pension) selbstverständlich ausser Ansatz bleiben muss.

II

Die für die deutschen Bibliotheksbeamten geltenden *Pensionsverhältnisse* ergeben sich aus den Bestimmungen, welche in den Pensionsgesetzen der verschiedenen Staaten für die Beamten überhaupt festgesetzt sind. Diese beruhen auf im Ganzen gleichen Grundsätzen; nur in der Bemessung der Ruhegehälter besteht einige Verschiedenheit. Es wird daher genügen, diese Bestimmungen hier in einem kurzen Ueberblicke anzugeben.

Fast allgemein gilt es als Grundsatz, dass der Beamte nach vollendetem 65. Lebensjahre ohne nachgewiesene Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten kann. Nur im Grossherzogthume Hessen sind 70 Lebensjahre vorgeschrieben, es müssten denn vorher 40 Dienstjahre erfüllt sein. Die Erfüllung von 40 Dienstjahren genügt auch im Königreich Sachsen und im Grossherzogthum Sachsen-Weimar alternativ neben dem 65 Lebensjahre.

Als Zeitpunkt, von dem ab bei amtlich festgestellter Dienstunfähigkeit Pensionierung mit Ruhegehalt eintritt, ist fast überall das vollendete 10. Dienstjahr festgesetzt. Vorher wird ein Ruhegehalt nur gewährt, wenn sich der Beamte die Dienstunfähigkeit bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung zugezogen hat.

Abweichend hiervon wird in Bayern, Hessen und Sachsen-Weimar Pension sofort nach eingetretener Unwiderruflichkeit der Anstellung gewährt, d. h. in Bayern nach 3, in Hessen nach 5 Jahren von der Ausstellung ab. In Sachsen-Weimar kann sie gleichfalls nach dreijähriger Dienstzeit gewährt werden.

Die Höhe der Pension wird nach Prozenten des letzten Dienstinkommens bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre des zu Pensionierenden. Die Minimalsätze sind verschieden: 25 % in Preussen und Elsass-Lothringen, 30 % im Königreich Sachsen, 35 % in Bayern und Baden, 40 % in Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar und Hamburg. Die Maximalgrenze ist meist 75 %, im Königreich Sachsen und in Sachsen-Weimar 80 %, in Württemberg auf Grund einer besonderen Berechnungsweise 85 % und sogar darüber. Diese Höchstbeträge werden bei einer Pensionierung nach 40 Dienstjahren und darüber gewährt. Weiter, nämlich bis zu einer Pensionierung mit vollem Gehalte nach 50 Dienstjahren gehen Hessen und Hamburg.

Als Anfang der Dienstzeit gilt bei der Berechnung des Dienstalters der Zeitpunkt der Anstellung als wirklicher (etatmässiger) Beamter und zwar spätestens der Tag der Ableistung des Diensteides. Da die oben unter Gruppe C aufgeführten Beamtenkategorien nicht als etatmässige Beamte gelten, so würde an sich keine rechtliche Notwendigkeit bestehen, die in jenen Stellungen zugebrachte Zeit bei der Pensionierung in die Dienstzeit einzurechnen. Dennoch geschieht das praktisch wohl durchgängig auf Grund der in den meisten Pensionsgesetzen enthaltenen ausdrücklichen Bestimmung, dass eine der wirklichen Anstellung herkömmlich oder vorschriftsmässig vorausgehende Beschäftigung im praktischen Staatsdienste bei der Pensionierung mit in Anrechnung gebracht werden *soll* oder *kann*. Gemeinhin bleibt der Anstellungsbehörde eine gewisse Freiheit in der ausdehnenden Berechnung des Dienstalters und in der Einrechnung einer vorausgegangenen anderen öffentlichen Berufstätigkeit oder der Dienstzeit in einem anderen Staate gewährt. Einrechnung einer vor der Anstellung als Bibliothekar ausgeübten akademischen Lehrtätigkeit als Privatdozent ist ausdrücklich vorgesehen im Württembergischen Beamtengesetz. In manchen Gesetzen sind bestimmte Lebensaltergrenzen festgesetzt, unter die bei der Einrechnung nicht herabgegangen werden soll, so in Elsass-Lothringen und in Sachsen-Weimar 21, in Württemberg 23, in Hessen 25 Jahr.

Allgemein besteht der Grundsatz, dass die im aktiven Militärdienst — auch vor der Anstellung — zugebrachte Zeit in die Dienstzeit einzurechnen ist, mit besonderer Hinzurechnung eines weiteren Jahres für die Teilnahme an einem Kriege.

Verschiedenheit besteht in den deutschen Gesetzgebungen bezüglich der Einrechnung des Wohnungsgeldes, soweit solches besteht, in das für die Pension massgebende Dienst-einkommen. Es bleibt unberücksichtigt im Königreich Sachsen und in Hessen. In Preussen wird es in Ansatz gebracht nach einem Durchschnittsatze der verschiedenen Servisklassen, in Württemberg wird es nach der zweiten, in Baden sogar nach der ersten Ortsklasse berechnet.

Wie die Pensionen der Beamten selbst, so ist auch die staatliche Fürsorge für ihre Hinterbliebenen (Wittwen und Waisen) in den Beamten- und Pensionsgesetzen geregelt. Die Pension der Wittwen wird meist nach Prozenten derjenigen Pension bestimmt, die der Beamte, falls er als Pensionär starb, bezogen hat oder auf die er berechtigt gewesen wäre, falls er an dem Tage, an welchem er gestorben ist, pensioniert worden wäre, und zwar in Bayern und Hessen auf 30 %, in Elsass-Lothringen auf 33 $\frac{1}{3}$ %, doch nicht über 1600 M., in Preussen 40 % mit der gleichen Maximalgrenze, in Bayern ebenfalls 40 %, in Württemberg 50 %. In Sachsen ist die Wittwenpension auf ein Fünftel des Dienstinkommens fixiert, das der verstorbene Ehemann zuletzt als Beamter bezogen hat. Cautelen bestehen meist dahin gehend, dass eine von dem Beamten erst 3 Monate oder kürzere Zeit vor seinem Tode oder erst während seiner letzten Krankheit geschlossene Ehe der Wittve keinen Anspruch auf Pension giebt. Ebenso wenig findet ein Anspruch darauf statt aus einer nach der Pensionierung geschlossenen Ehe. In einzelnen Pensionsgesetzen finden sich detailliertere Bestimmungen über die Minderung der Wittwenpension bei einer von einem Beamten in vorgerückterem Alter mit einer erheblich jüngeren Frau geschlossenen Ehe.

Die Pension der Waisen beträgt fast durchgängig bei Lebzeiten der Mutter ein Fünftel, nach deren Tode ein Drittel der Wittwenpension für jedes Kind. Detailliertere

Unterscheidungen nach der Zahl der Kinder bestehen in Baden und in Hessen. Die Pension erlischt mit dem 18. (in Bayern mit den 21.) Lebensjahre des Kindes, bei Töchtern auch mit deren Verheiratung.

Wittwen- und Waisenpension dürfen zusammengenommen den Betrag nicht übersteigen, den der Beamte erhalten hätte, wenn er an dem Tage an dem er starb, pensioniert worden wäre.

Den Hinterbliebenen kommt nach dem Tode des Beamten dessen Gehalt noch zu für einen weiteren Monat (in Preussen, Sachsen und Elsass-Lothringen) oder für ein weiteres Vierteljahr (in Baden, Hessen, Sachsen-Weimar). Die Zahlung der Pension beginnt erst nach Ablauf dieser Zeit.

III

Ueber den den Bibliotheksbeamten zu gewährenden *Urlaub* bestehen besondere gesetzliche Bestimmungen nicht. Die Beamtengesetze der verschiedenen deutschen Staaten enthalten nur die allgemeine Vorschrift, dass den Beamten ein angemessener Jahresurlaub zu Teil werden soll. Dabei ist in den verschiedenen Ländern durch Verordnungen die Zeitdauer bestimmt, bis zu welcher die aufsichtführenden oder leitenden Behörden (für die Bibliotheken die Kuratorien oder die Bibliotheksdirektionen) den ihnen unterstellten Beamten Urlaub erteilen dürfen. Nur in Bayern ist neuerdings durch die Ministerialbekanntmachung vom 14. Juli 1909 eine allgemeine Urlaubsordnung eingeführt worden, welche die Dauer des Jahresurlaubs nach dem Dienststrange der Beamten genau abstuft. Doch bleibt auch hiernach die Gewährung des Urlaubs immer an die Bedingung geknüpft, dass ihr nicht aussergewöhnliche Verhältnisse entgegenstehen. Ein eigentlicher Anspruch des Beamten auf Gewährung eines Jahresurlaubs besteht nirgends. Urlaub muss stets erbeten werden. Doch dürfte ein solcher innerhalb der üblichen Grenzen wohl nur in ganz besonders gearteten Ausnahmefällen versagt werden. Der Zustand, der sich auf Grund dieser Rechtslage an den deutschen Bibliotheken entwickelt hat, ist der, dass

regelmässig den Beamten abwechselnd und nach Verabredung unter einander wegen der Zeit ein Jahresurlaub erteilt wird, den nicht in leitender Stellung Befindlichen meist in der Dauer von 4 Wochen, in einigen Ländern von 4-5 Wochen, bei der Berliner Königlichen Bibliothek, in Hessen und den Bibliothekaren in Bayern von 6 Wochen, den Direktoren wohl überall in der Dauer von 4-6 Wochen. Zeiten völliger Schliessung, die an den deutschen Bibliotheken nur noch in sehr beschränktem Umfange vorkommen, sind dabei mit einzurechnen. Beurlaubungen auf längere als die angegebenen Zeiten können von den Anstellungsbehörden (den Ministerien) erteilt werden. Längere Beurlaubungen zu privaten wissenschaftlichen Studienzwecken, wie sie früher, als noch in grösserer Masse eine Verbindung akademischer Lehrtätigkeit mit der Beamtenstellung an einer Universitätsbibliothek vorkam, in einzelnen Fällen stattgefunden hat — wo dann regelmässig die Stellung eines bibliothekarischen Ersatzmanns auf Kosten des Beurlaubten gefordert wurde dürften heute, wo diese Verbindung bis auf wenige noch übrige Ausnahmen aufgehört hat, wohl sehr selten sein. Auf sie würde die sich in den meisten Beamtengesetzen findende Bestimmung Anwendung leiden, dass bei einem nicht durch Gesundheitsrücksichten erforderten, vom Ministerium gewährten Urlaub von mehr als 6 Wochen ein Abzug von der Besoldung verfügt werden kann.

